



Gemeindeamt Spital am Semmering

Pol. Bezirk Bruck-Mürzzuschlag
A-8684 Spital am Semmering, Bundesstraße 16
Tel.: 03853/323-0 *UID : ATU59451578

E-Mail: gemeinde@spital-semmering.gv.at * Internet: www.spitalamsemmering.com



Baumschnitt



Abholung am 08. April 2026

Sie können Ihre Baum- und Strauchschnitte in Haushaltsmengen von ca. 2 m³, das ist ein PKW-Anhänger, **von 30.03. bis 03.04.2026** zum **Bauhof Steinhaus a. S.** (Lagerplatz vor der Brücke) bringen und dort **gratis** entsorgen lassen.

Es besteht bei Anmeldung am Gemeindeamt auch die Möglichkeit, dass der Strauchschnitt in Haushaltsmengen von ca. 2 m³ (PKW-Anhänger) **am Mittwoch, dem 08.04.2026** oder am folgenden Tag direkt bei Ihnen abgeholt wird. Es muss jedoch eine geeignete Zufahrt für den LKW vorhanden sein. Das Schnittgut darf nicht weiter als 3 m vom Straßenrand entfernt gelagert sein.

Die Entsorgung wird von der Firma Saubermacher mittels Kranwagen durchgeführt und wird nicht gehäckselt. Das Schnittgut wird direkt auf den Container gehoben und darf eine **Länge von 4 Meter** sowie einen **Durchmesser von 10 cm nicht überschreiten**.

Anmeldungen: Bis spätestens **Freitag, den 03.04.2026 (12:00 Uhr)** am Gemeindeamt bei Frau Pink, Zimmer 3 (Tel.: 03853/323-22)

Kostenbeitrag: € 29,00 pro angefangener ¼ Stunde (15 Minuten) für die Abfuhr und Entsorgung von 2m³.
Über die angegebene Haushaltsmenge hinausgehende Mengen werden mit € 22,00 pro m³ gesondert in Rechnung gestellt.

INFO: Sie können Ihren Baum- und Strauchschnitt auch ganzjährig im Ressourcenpark Hönigsberg, Grazer Straße 62h, 8680 Mürzzuschlag: Di: 13:00-18:00, MI-FR: 08:00-12:00 & 13:00-18:00 sowie jeden 1. Samstag im Monat 08:00-12:00 **kostenlos** in Haushaltsmengen (bis 2 m³) abgeben.
Nähere Infos: www.muerzverband.at

Behinderungen durch Äste, Sträucher und Hecken im Straßenraum:

Aufgrund des § 91 der StVO hat die Gemeinde die Grundeigentümer aufzufordern, Bäume, Sträucher, Hecken und dergleichen, welche die Verkehrssicherheit, insbesondere die freie Sicht über den Straßenverlauf beeinträchtigen, auszuästen oder zu entfernen bzw. können im Schadensfall Haftungsansprüche entstehen. Bei Unterlassung der Arbeiten können diese auch im Auftrag der Gemeinde durchgeführt und die Kosten an die Eigentümer weiterverrechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen!

Ihre Bürgermeisterin:

(Maria Fischer)